Bundesrat Drucksache **300/95**

23.05.95

In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Zielsetzung

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unter 16 Jahren nehmen, anders als erwachsene und über 16 Jahre alte Asylsuchende, nicht am allgemeinen Weiterleitungsverfahren für Asylbewerber teil. Bestimmte großstädtische Ballungsräume sind daher aufgrund ihrer Attraktivität mit dem fraglichen Personenkreis und den daraus resultierenden Folgeproblemen besonders belastet. Um eine gleichmäßigere Verteilung der durch diesen Personenkreis entstehenden Belastung auf alle Bundesländer herzustellen und zugleich eine fachgerechte Betreuung dieser Minderjährigen weiterhin zu gewährleisten, soll eine Verteilungsregelung in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen werden.

B. Lösung

Änderung der §§ 12; 14; 19; 47 Asylverfahrensgesetz dahin gehend, daß asylsuchende minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die jünger als 16 Jahre sind, in das allgemeine Verfahren zur Weiterleitung von Asylbewerbern einbezogen werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Zustandes

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **300/95**

23.05.95

In

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 19. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Drucksache 300/95

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl. I, Seite 1361), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 (BGBl. I, Seite 3168) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 "Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen, der politische Verfolgung im Sinne des Artikel 16 a Grundgesetz oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz geltend macht, steht seiner Weiterleitung nach Maßgabe der §§ 18, 19 und 20 nicht entgegen."

 b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nr. 2 wird nach dem Wort "Krankenhaus" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und werden die Wörter "oder in einer Jugendhilfeeinrichtung" gestrichen.

 b) Nr. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

 "Ausländer, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, können außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wohnen."

4. In § 52 werden die Wörter "des § 14 Absatz 2 Nr. 3 sowie" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des "EASY"-Weiterleitungsverfahrens am 01.04.1993 sind minderjährige unbegleitete Asylbewerber, die jünger als 16 Jahre sind, vom allgemeinen Weiterleitungsverfahren für Asylbewerber ausgenommen. Sie verbleiben bis zum endgültigen Abschluß ihres Verfahrens in dem Bundesland, in welchem sie zuerst in Erscheinung getreten sind. Dies führt bei weiterhin steigenden Fallzahlen zu einer extrem ungleichen Belastung der verschiedenen Bundesländer. So wurde im Rahmen einer im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 14. November 1994 durchgeführten Erhebung festgestellt, daß u. a. Berlin, Hamburg und Hessen einen Anteil am betreffenden Personenkreis aufnehmen, der um ein vielfaches über der nach § 45 AsylVfG aufzunehmenden Quote liegt.

Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar. Auch die bloße Quotenanrechnung nach § 52 AsylVfG beseitigt das Problem nicht, da hierdurch dem erhöhten Betreuungsaufwand für diesen Personenkreis nicht Rechnung getragen wird. Zur Vermeidung einer weiteren regionalen Konzentration dieser Personengruppe ist deshalb eine länderübergreifende Weiterleitung minderjähriger unbegleiteter Asylsuchender unter 16 Jahren anzustreben.

Die Jugendministerkonferenz hat mit Beschluß vom 10./11. November 1994 die fachliche Notwendigkeit einer quotengerechten Verteilung einhellig anerkannt und zur Schaffung der hierfür notwendigen Gesetzesänderungen aufgefordert. Die nachstehend begründeten Änderungen des

Asylverfahrensrechtes beseitigen die bestehenden Hindernisse und ermöglichen eine befriedigende länderübergreifende Weiterleitung des fraglichen Personenkreises.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

1. Zu Nr. 1:

Die Vorschrift stellt klar, daß es für die Einbeziehung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge unter 16 Jahren in das Weiterleitungsverfahren nicht auf die diesem Personenkreis rechtlich nicht mögliche Antragstellung im Asylverfahren ankommt, sondern auf die tatsächliche Angabe und Schilderung von Fluchtumständen, aus denen sich entnehmen läßt, daß politische Verfolgung bzw. Bedrohung von Leben oder Freiheit aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder sonstiger sozialen Gruppenzugehörigkeit befürchtet wird.

2. Zu Nr. 2:

Die Streichungen in § 14 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 AsylVfG beseitigen das gegenwärtig für minderjährige unbegleitete Asylsuchende bestehende Privileg im Ansatz. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, den Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, wird der fragliche Personenkreis von Anfang an in das für alle übrigen Asylsuchenden bestehende Weiterleitungsverfahren einbezogen. Zugleich entfallen die gegenwärtig bestehenden Anreize, sich durch falsche Altersangaben dem unbeliebten Verteilungsverfahren zu entziehen.

3. Zu Nr. 3:

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 47 Absatz 1 AsylVfG wird die Möglichkeit geschaffen, minderjährige unbegleitete Asylsuchende unter 16 Jahren von der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, freizustellen, sofern nicht ihr gesetzlicher Vertreter ebenfalls verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Durch diese Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der in Rede stehende Personenkreis häufig einer besonderen Betreuung bedarf und für eine Unterbringung in den allgemeinen Aufnahmeeinrichtungen aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse nicht geeignet ist. Insbesondere bleiben hierdurch fachliche Vorgaben des Jugendhilferechts unberührt. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Unterbringungs- und Betreuungsangebotes geeignete Unterbringungseinrichtungen für die Aufnahme minderjähriger Asylsuchender auszuwählen und zur Verfügung zu stellen. Um den in verschiedenen Ländern bestehenden Regularien zur landesinternen Verteilung Rechnung zu tragen, die z. T. an die grundsätzliche Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung anknüpfen, wurde auf eine generelle Entbindung der Minderjährigen von der Pflicht nach § 47 Absatz 1 AsylVfG verzichtet.

4. Zu Nr. 3:

Die Streichung in § 52 AsylVfG stellt eine notwendige Folgeänderung dar. Bei einer Einbeziehung minderjähriger Asylsuchender in das allgemeine Weiterleitungsverfahren erübrigt sich die Quotenanrechnung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.